

17.6.2010

Prof. Eisenhardt, Prof. Fitzner

Zur Auflockerung ein paar einfache Fragen.

E: Was versteht man unter vertraglicher Freiheit?

A: inhaltliche Gestaltung frei

E: Ist das immer so?

A: wenn nicht durch Gesetz verboten.

E: was noch?

A: Freie Wahl der Vertragspartner, Abschlussfreiheit.

E: Stichwort Abschlussfreiheit. Gibt es Ausnahmen?

A: Kontrahierungszwang.

E: Wann?

A: Bei PKH.

E: Weiter?

A: bei öffentlichen Anbietern von Dienstleistungen.

E: Das lassen wir jetzt mal weg.

A: Bei Monopolisten.

E: Richtig.

E: Jetzt mal ein kleiner Fall: S ist Inhaber eines PC-Geschäfts. Der 89-jährige K kommt in das Geschäft, meint er brauche jetzt doch auch mal einen PC. Er hat aber keine Ahnung und wirkt etwas verwirrt, was S auch erkennt. Dennoch verkauft S dem K nach einiger Beratung einen PC für 2500,-- EUR mit umfangreicher Spielesoftware. K Zahlt und nimmt den PC mit. Zuhause angekommen stellt K fest, dass er das Gerät nicht einmal zum laufen bringt, geschweige denn die Software benutzen kann. Er kommt am nächsten Tag zu S ins Geschäft und will sein Geld zurück, wenigstens zum Teil. Was kann er machen?

A: K könnte anfechten.

E: Was braucht man für eine Anfechtung?

A: Anfechtungsgrund, Erklärung gegenüber S.

E: Was könnte ein Grund sein?

A: Er könnte sich geirrt haben.

E: Was für ein Irrtum soll den da vorgelegen haben?

... es folgen einige Minuten mit Diskussion zu Erklärungsirrtum, Inhaltsirrtum, Eigenschaftirrtum, die aber logischerweise nicht zum Ziel führen...

A: Es könnte noch Täuschung nach § 123 BGB in Frage kommen.

E: Schon besser. Wie könnte K getäuscht worden sein?

A: Nun ja, S hatte erkannt, dass K schon recht alt ist, und auch etwas verwirrt, auf jeden Fall überfordert. Daran hätte S seine Beratung ausrichten müssen.

E: Gut. Was kommt außer Anfechtung noch in Frage?

A: Ein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht ist ja nicht erkennbar...

E: Richtig

...es dauerte ein wenig, bis dann jemand auf Schadensersatz kommt...

E: Worin könnt denn der Schaden liegen?

A: K hat jetzt einen Computer, denn er nicht brauchen kann. Er hat zu viel Geld gezahlt für eine Sache, die er nicht braucht.

E: Und das ist dann der Schaden?

...irgendwie scheint das der Schaden zu sein. So ganz konnte ich das nicht nachvollziehen, aber E war damit zufrieden...

E: Anspruchsgrundlage?

A: § 280 BGB.

E: Was braucht man für §280 BGB?

A: Schuldverhältnis. Pflichtverletzung.

E: Was für ein Schuldverhältnis könnte hier vorliegen?

... die Diskussion um den Kaufvertrag führte nicht zum Ziel. E fragte, wo denn die Pflichtverletzung liege. S habe doch den PC vertragsgemäß übergeben. Später fielen dann die Begriffe CiC, § 311 BGB, womit wir dann zum § 241 BGB kamen und die Diskussion um die vorvertraglichen Pflichten und die Rücksichtnahme auf die Interessen des jeweiligen Vertragspartners begann. Wichtig war auch, dass das Handeln des S schuldhaft war.

Nun war F an der Reihe: Wo müsste den K seinen Anspruch erheben?

A: AG. §23 GVG. Streitwert < 5000 EUR

F: Das gehört zur sachlichen Zuständigkeit. Was noch?

A: Örtliche Zuständigkeit. §§12 ff. ZPO. Allgemeiner Gerichtsstand des Beklagten, Wohnsitz des Beklagten.

Es folgte ein Ausflug in die Gerichtsstände, und die Wahlmöglichkeit nach §35 ZPO. Im Folgenden nur ein paar Highlights.

F: Was für Gerichtsstand in Patentsachen?

A: § 32 ZPO, unerlaubte Handlung.

F: Welches Gericht ist zuständig?

A: LG wegen 143 II PatG, Patentkammern.

F: Was ist das für ein Gerichtsstand?

A: Ausschließlicher Gerichtsstand.

F: Was ist mit der Wahlmöglichkeit?

A: Nicht gegeben, § 40 II Nr. 2 ZPO

Kurz wurden auch die an bestimmten LG eingerichteten Kammern für Patentstreitigkeiten angesprochen, z.B. D, M, MA, BS, HH, etc., und dass dann je nach Verletzungstatbestand auch wieder eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Ortes gegeben ist. Ferner wollte F wissen, auf welcher Grundlage die Patentkammern eingerichtet wurden. Auch hier galt es, das PatG zu zitieren.

F: Zurück zum Fall. Was ist günstiger, Anfechtung wegen Täuschung, oder Klage auf Schadensersatz?

A: Klage auf SE.

F: Warum?

A: Hier gilt die gesetzliche Vermutung zulasten des S aus § 280 I 2 BGB, und S muss beweisen, dass der Anspruch nicht besteht. Bei Anfechtung ist K beweispflichtig.

Nach diesem Ausflug in die ZPO ging es ans Gesellschaftsrecht. Die obligatorische Frage nach den Gesellschaftsformen für eine Kanzlei wurde mit BGB-Gesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, Patentanwalts-GmbH, AG beantwortet.

F: Vorteile bei der Partnerschaftsgesellschaft?

A: Haftung nur für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, nicht für das berufliche Handeln des jeweils Tätigen. Blabla...

F: Was ist bei Eintritt in eine Kanzlei, wenn der Eintretende den angefangenen Fall vom Senior übernimmt?

A: Dann haftet der Übernehmende als in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit Beratender voll.

F: Wer kann eine PartG gründen?

A: § 1 PartGG. Freie Berufe.

F: Was bedeutet der Zusatz „und Partner“?

Hier sind wir ein wenig ins Schwimmen gekommen, wussten nicht genau, worauf F hinauswollte.

Begriffe wie „Firma“ usw. sind gefallen, gefragt war aber, dass es sich um die Bezeichnung der Gesellschaftsform handelt.

F: Der Bürovorsteher macht einen Fehler. Wer haftet bei PartG?

A: Die Gesellschaft.

F: Wer noch?

A: Alle Gesellschafter. Bürovorsteher ist Erfüllungsgehilfe aller, also müssen auch alle für dessen Fehler einstehen. Keine Exkulpationsmöglichkeit.

Damit war die Prüfung auch schon vorbei. Möglicherweise gab es noch die eine oder andere Frage, an die ich mich aber nicht mehr erinnern kann. Von anderen Prüfungen am selben Tag habe ich gehört, dass auch ein wenig Europarecht gefragt war. Man kann aber keine Rückschlüsse auf den Stoff der eigenen Prüfung ziehen, wie man sieht. Es sich empfiehlt allerdings zu versuchen, die nächsten Fragen zu erraten und schon mal die gesetzlichen Grundlagen herauszusuchen. Angaben von Paragraphen waren nicht immer nötig, halfen aber ungemein. Fragen wurden nach einiger Zeit weitergegeben, wenn nichts kam. Die Fragen wurden zunächst gleichmäßig verteilt, wenn aber jemand etwas besonders schlaues gesagt hatte, hatte er eine Zeit lang Ruhe, und die anderen durften verstärkt antworten. Insgesamt eine entspannte Atmosphäre, mit nachvollziehbaren Ergebnissen von 98 bis 150 Punkten. Die Vornoten aus den Klausuren mögen eine Rolle gespielt haben, aber Abweichungen sind trotzdem möglich.

Viel Erfolg bei Eurer Prüfung!